



**Donausäge Rumplmayr GmbH,
Bahnhofstraße 50, 4813 Altmünster;
Betriebsstandort Industriehafenstraße 8,
4470 Enns; Einreichprojekt 2024 „Versorgung
des Standortes mit Nutzwasser aus den
bestehenden Brunnenanlagen“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Donausäge Rumplmayr GmbH, Altmünster, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Konsensanpassung ihrer Nutzwasserversorgungsanlage am Standort in der Stadtgemeinde Enns gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2024 „Versorgung des Standortes mit Nutzwasser aus den bestehenden Brunnenanlagen“ vom September 2024, GZ: C6111/10-16-8111, ausgearbeitet von der IKK Group GmbH, Graz.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Donausäge Rumplmayr GmbH, Industriehafenstraße 8, 4470 Enns	
Datum: Montag, 05.05.2025	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Donausäge Rumplmayr GmbH, Altmünster, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Konsensanpassung ihrer Nutzwasserversorgungsanlage am Standort in der Stadtgemeinde Enns gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2024 „Versorgung des Standortes mit Nutzwasser aus den bestehenden Brunnenanlagen“ vom September 2024, GZ: C6111/10-16-8111, ausgearbeitet von der IKK Group GmbH, Graz, angesucht.

Die wasserrechtliche Bewilligung für den Nutzwasserbrunnen zur Versorgung des ehemaligen temporären Nasslagers (bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25.03.2019, AUWR-2018-355793/12-Gut/Vi) soll in den Gesamtkonsens für die Nutzwasserentnahme aus dem Grundwasser für die gewerberechtliche Betriebsanlage der Donausäge Rumplmayr GmbH gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.06.2021, AUWR-2018-355793/34-Gut/Vi, wie folgt aufgenommen werden:

Konsens (AUWR-2018-355793/34 vom 29.06.2021 und AUWR-2018-355793/45 vom 13.03.2024)

Kühlwasserbrunnen 1	128,3 l/s	11.088 m ³ /d	
Kühlwasserbrunnen 2	120,0 l/s	10.368 m ³ /d	
Nutzwasserbrunnen Nasslager 1	71,1 l/s	6.143 m ³ /d	
Gesamtkonsens Entnahme ALT	270,0 l/s	23.280 m³/d	8.173.200 m³/a

Konsens (AUWR-2018-355793/12 vom 25.03.2019)

Nutzwasserbrunnen Nasslager 2	80,0 l/s	7.000 m ³ /d	2.100.000 m ³ /a
Gesamtkonsens Entnahme NEU	350,0 l/s	30.280 m³/d	10.273.200 m³/a

Der Teilkonsens für die Beregnung der Rundholzplätze (Nasslager 1 und Nasslager 2) umfasst die beiden bestehenden Nutzwasserbrunnen für das Nasslager 1 und das Nasslager 2, wobei künftig keine Zuordnung der beiden Brunnen zu Beregnungsbereichen mehr erfolgen soll.

Die Gesamtwassermenge, die zur Beregnung der Rundholzplätze aus dem Grundwasser im Rahmen des Gesamtkonsenses entnommen werden soll, wurde wie folgt beantragt:

Nutzwasserbrunnen Nasslager 1	71,1 l/s	6.143 m ³ /d	1.891.642 m ³ /d
Nutzwasserbrunnen Nasslager 2	80,0 l/s	7.000 m ³ /d	2.100.000 m ³ /a
Teilkonsens Beregnungswasser	151,1 l/s	13.143 m³/d	3.991.642 m³/a

Mit dem gegenständlichen Projekt ist weder eine Veränderung an den betroffenen Brunnenbauwerken bzw. den installierten Pumpen noch eine Änderung an der Gesamtanlage vorgesehen. Auch der Verwendungszweck für das geförderte Grundwasser – die Beregnung von Rundholz auf den Nasslagerplätzen – bleibt unverändert.
Die beantragte Änderung betrifft lediglich die künftige gemeinsame Verwendung der beiden Nasslager-Brunnenanlagen für beide Nasslagerplätze (Nasslager 1 und Nasslager 2).

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt 2024 „Versorgung des Standortes mit Nutzwasser aus den bestehenden Brunnenanlagen“ vom September 2024, GZ: C6111/10-16-8111, ausgearbeitet von der IKK Group GmbH, Graz

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Stadtgemeindeamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07223/821810) |
|--|

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Enns
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.